

„Ethik und Recht der modernen Medizin“ Patientenverfügungen

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die Tatsache, dass und wie wir diskutieren, zeigt schon, dass es hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt. Ich bin froh, dass wir mit der heutigen Debatte in die Diskussion einsteigen und ihr – hoffentlich – einen vernünftigen sowie der Schwere und der Ernsthaftigkeit des Problems angemessenen Rahmen geben. Ich bin dezidiert der Auffassung, dass es – ich glaube, das ist gesellschaftlich feststellbar – einen sehr großen und dringenden Bedarf gibt, die Fragen, über die wir heute reden, gesetzgeberisch zu regeln. Dabei ist es mir gleichgültig, ob es sich um mehr oder weniger als 7 Millionen Patientenverfügungen in Deutschland – diese Zahl habe ich ebenfalls in meinem Manuskript stehen – handelt.

Ich glaube, dass man die Veränderung der Einstellung zu diesem Thema in der Gesellschaft sehen kann. Mittlerweile machen sich nicht nur ältere Menschen Gedanken darüber, wie sie mit ihrem Leben am Lebensende umgehen wollen, sondern auch zunehmend jüngere. Ich finde, dass das eine Auseinandersetzung mit der Zukunft ist, die wir als Gesetzgeber ernst nehmen müssen. Ich sage an dieser Stelle an die Adresse von Wolfgang Wodarg und anderen: Wenn wir hier, wo es Handlungs- und Entscheidungsbedarf gibt, über das Problem ausschließlich unter dem Aspekt der Verrechtlichung diskutieren, dann sind wir auf einem völlig falschen Trip. Aber wer, bitte schön, soll letztendlich darüber entscheiden und die Regeln festlegen können, wie eine Patientenverfügung auszusehen hat und welche Voraussetzungen an ihre Wirksamkeit zu stellen sind, wenn nicht das geltende Recht, die Rechtsordnung in diesem Staat? Das ist die Grenze, über die wir reden und die wir letztendlich bestimmen müssen. Das ist genau der Punkt, um den es geht.

Das Urteil des BGH ist bereits angesprochen worden. Ich glaube, schon hier ist deutlich geworden, dass zwar bestimmte, nicht aber alle Fälle geklärt worden sind und dass weiterhin ein großer Klärungsbedarf besteht. Deshalb ist es wichtig, dass wir uns mit diesem Thema beschäftigen. Wir, die SPD-Fraktion, insbesondere die Arbeitsgruppe „Recht“, sind dezidiert der Auffassung, dass wir dieses Problem lösen müssen, und zwar im Rahmen des Betreuungsrechts. Das werden wir auf den Weg bringen. An dieser Stelle wollen wir mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Ich denke, dass ist das, was die Betroffenen von uns, dem Gesetzgeber, erwarten. Das sollten wir ihnen auch geben. Ich bin zwar sehr froh, dass die Enquete-Kommission nun einen umfassenden Zwischenbericht vorgelegt hat. Aber wir sollten, wie ich bereits eingangs gesagt habe, mit dem notwendigen Ernst und Respekt vor der Auffassung Andersdenkender diskutieren. Herr Kollege Kauch, ich finde es daher nicht hilfreich, wenn Sie hier behaupten, dass rot-grüne paternalistische Hardliner das Gesetz vom Tisch gefegt hätten. Das hilft uns nicht. Ich sage vielmehr: Es hat einen Gesetzentwurf im Hause des Bundesjustizministeriums gegeben. Wenn eine Entscheidung nicht an Fraktionsgrenzen festzumachen ist und ein Regierungsentwurf nicht weiterverfolgt wird, dann finde ich das einen richtigen und guten Weg, der nicht Hämee, sondern Unterstützung und Beifall verdient.

Genauso wenig sollten sich diejenigen, die der Mehrheitsmeinung der Enquete-Kommission folgen, dazu hinreißen lassen, denjenigen, die eine rechtssichere Formulierung wollen, den Einstieg in die aktive Sterbehilfe vorzuwerfen. Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, diesen Ansatz lassen wir uns in dieser Diskussion nicht aufzwingen. Wer der Auffassung ist, dass es eine verbindliche, eine wirksame Patientenverfügung auch für den Fall von nicht irreversiblen Krankheiten geben muss, spricht sich nicht für aktive Sterbehilfe aus. Wir sind weit davon entfernt. Ich bitte auch diejenigen, die das anders sehen, dies zu respektieren, damit wir eine sachliche, vernünftige Grundlage für die weitere Debatte haben.

Ich möchte die Dinge ansprechen, die aus meiner Sicht geregelt werden müssen; ich glaube, dass das die Punkte sind, über die wir bei den verschiedenen Gesetzentwürfen zu reden haben werden. Zunächst einmal ist für mich – dabei bin ich sehr nahe an dem nicht mehr existenten Gesetzentwurf aus dem Hause des BMJ – die Schriftform einer Patientenverfügung verbindlich. Das ist für mich die einzige Wirksamkeitsvoraussetzung, die es geben muss. Wir müssen doch den Betroffenen Hilfestellung geben. Wir müssen Rechtsklarheit haben. Das ist mit der Schriftform einfacher. Sie sollten wir auf jeden Fall gewährleisten. Deswegen sollten wir an dieser Stelle keine weiteren Streitigkeiten austragen. Leider gehen meine fünf Minuten schon zu Ende. Ich glaube, dass wir nicht den Schritt tun sollten, die Reichweite der Patientenverfügung zu beschränken. Ich gehe davon aus, dass Selbstbestimmung – ich sage ausdrücklich „Selbstbestimmung“ und nicht wie andere hier „vermeintliche Selbstbestimmung“ – auch den Fall noch nicht irreversibler Krankheiten umfassen muss und dass man dieses Selbstbestimmungsrecht des Menschen auch in Richtung ihres möglichen Todes respektieren muss. Deshalb sollte man eine solche Beschränkung nicht ins Gesetz aufnehmen. Die Patientenverfügung muss gelten, wenn sie schriftlich abgefasst und nicht unter Druck erzeugt worden ist. Das sollten wir als Gesetzgeber unter der Wirksamkeit des Grundgesetzes – Art. 2 – respektieren.

Danke schön.